



Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Von immobilienpool.de bereitgestellt - Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!

Josef Lauer

EU-zertifizierter Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024 für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

L.V.S

JOSEF LAUER, Sachverständiger 66740 Saarlouis, Provinzialstr. 22

Amtsgericht Pirmasens
-Zwangsversteigerungsgericht
Bahnhofstraße 22-26
66953 Pirmasens

Mitglied im Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar öffentlich bestellter, vereidigter und qualifizierter Sachwerständiger e.V.(LVS)

Zertifizierter Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024 (ECC Zert.) Nr. 1-13-1036 ImmoSchaden-Bewertung

66740 Saarlouis Provinzialstr: 22 Tel.: 06831-165 916 0 e-mail: lauerjosef@web.de

Az. des Gerichts: 3 K 17/23

# GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch für das mit einem

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Garage bebaute Grundstück in 66954 Pirmasens-Gersbach, Breitsitterstraße 26



Grundbuch Blatt

Gersbach 1053 BV2

Gemarkung Flur Flurstück Gersbach 1756/59

Der **Verkehrswert des Grundstücks** wurde zum Stichtag 03.01.2024 ermittelt mit rd. **387.000 €.** 

## **Ausfertigung**

Dieses Gutachten besteht aus 46 Seiten inkl. Anlagen. Das Gutachten wurde in drei Ausfertigungen erstellt.

| Inhaltsver<br>Nr. | zeichnis<br>Abschnitt   | Seite |
|-------------------|---|-------|
| 1                 | Allgemeine Angaben  |       |
| 1.1               | Angaben zum Bewertungsobjekt  |       |
| 1.2               | Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung  |       |
| 2                 | Grund- und Bodenbeschreibung  |       |
| 2.1               | Lage  |       |
| 2.1.1             | Großräumige Lage  |       |
| 2.1.2             | Kleinräumige I age  | 7     |
| 2.2               | Gestalt und Form  | 7     |
| 2.3               | Gestalt und Form  Erschließung, Baugrund etc.   | 8     |
| 2.4               | Privatrechtliche SituationÖffentlich-rechtliche Situation   | 8     |
| 2.5               | Öffentlich-rechtliche Situation   |       |
| 2.5.1             | Baulasten und Denkmalschutz  Bauplanungsrecht   | 9     |
| 2.5.2             | Bauplanungsrecht  |       |
| 2.5.3             | Bauordnungsrecht  | Ç     |
| 2.6               | Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation   | Ç     |
| 2.7               | Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation   | ç     |
| 3                 | Bauordnungsrecht  Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation  Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation  Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen  Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung | 10    |
| 3.1               | Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung  | 10    |
| 3.2               | Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung  | 10    |
| 3.2.1             | Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht  | 10    |
| 3.2.2             | Nutzungseinheiten, Raumaufteilung.  | 11    |
| 3.2.3             | Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)  | 11    |
| 3.2.4             | Allgemeine technische Gebäudeausstattung  | 12    |
| 3.2.5             | Raumausstattungen und Ausbauzustand   | 12    |
| 3.2.5.1           | WohnungEinliegerwohnung KG  | 12    |
| 3.2.5.2           | Einliegerwohnung KG   | 13    |
| 3.2.6             | Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes  | 13    |
| 3.3               | Nebengebäude  |       |
| 3.4               | Außenanlagen  | 14    |
| 4                 | Ermittlung des Verkehrswerts  | 15    |
| 4.1               | Grundstücksdaten  |       |
| 4.2               | Verfahrenswahl mit Begründung   |       |
| 4.2.1             | Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen  |       |
| 4.2.1.1           | Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren  |       |
| 4.2.1.2           | Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren   |       |
| 4.2.1.3           | Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung  |       |
| 4.3               | Bodenwertermittlung   |       |
| 4.4               | Sachwertermittlung  |       |
| 4.4.1             | Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung  |       |
| 4.4.2             | Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe   |       |
| 4.4.3             | Sachwertberechnung  |       |
| 4.4.4             | Erläuterung zur Sachwertberechnung  |       |
| 4.5               | Ertragswertermittlung zur Stützung  |       |
| 4.5.1             | Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung   | 29    |

| 4.5.2<br>4.5.3 | Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe  Ertragswertberechnung |    |
|----------------|---|----|
| 4.5.3<br>4.5.4 | Erläuterung zur Ertragswertberechnung   |    |
| 4.6            | Verkehrswert  |    |
| 5              | Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur  |    |
| 5.1            | Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung   |    |
| 5.2            | Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten  |    |
| 6              | Verzeichnis der Anlagen   | 38 |
|                |   |    |

## Das Gutachten soll folgende Angaben enthalten:

#### Weitere Feststellungen:

- a. ob ein Verdacht auf ökologische Altlasten besteht Es sind keine Verdachtsfälle bekannt.
- b. welche Mieter oder Pächter vorhanden sind:
  - For a land land and Minter have Disable and an also
  - Es sind keine Mieter bzw. Pächter vorhanden.
- c. ob ein Gewerbebetrieb vorhanden ist (Art und Inhaber) Es wird kein Gewerbebetrieb geführt.
- d. ob Maschinen und Betriebseinrichtungen vorhanden sind, die nicht mitgeschätzt wurden (Art und Bezeichnung)
  - Es sind keine Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden.
- e. ob Verdacht auf Hausschwamm besteht: **Augenscheinlich besteht kein Verdacht.**
- f. ob Bauauflagen oder baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen vorliegen Es liegen keine Beschränkungen oder Beanstandungen vor.
- g. ob ein Energieausweis bzw. Energiepass im Sinne des GEG vorliegt: Es liegt kein Energieausweis bzw. Energiepass vor.

## Allg. Vorbemerkung

Die Wertermittlung bezieht sich auf die tatsächlich vorherrschenden Verhältnisse und Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes zum Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht (Wertermittlungsstichtag)

Die Angaben der Gebäudeschreibung wurden bei der örtlichen Besichtigung ermittelt oder ergänzt. Die Beschreibungen von nicht sichtbaren Bauteilen beruhen auf Angaben, Unterlagen oder Annahmen von bauzeittypischen Ausführungen.

Die Ausstattungsangaben beziehen sich auf die dominierenden, wertbestimmenden Merkmale; sie können in Teilbereichen abweichen. Die Gebäudebeschreibung erfolgt stichwortartig ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sind nicht als vollständige Aufzählung aller Details zu verstehen. Feststellungen werden nur so weit getroffen,

wie sie augenscheinlich erkennbar und aus der Sicht des Sachverständigen nachhaltig wertrelevant sind.

Wohn- und Bruttogrundflächen It. Berechnung bzw. Plausibilitätsprüfung der Vorlagen.

Die Bodenbewertung erfolgt auf der Grundlage der Bodenrichtwerte. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Wertgutachten und nicht um ein Bausubstanz- bzw. Bauschadensgutachten. Es wurden nur augenscheinliche, stichprobenartige Feststellungen getroffen. Bauteilsöffnungen wurden nicht vorgenommen.

Bei der Substanzbeschreibung muss daher unter Umständen eine übliche Ausführungsart und ggf. die Richtigkeit von Angaben unterstellt werden.

Entsprechend wurden keine Untersuchungen etwa hinsichtlich der Standsicherheit des Gebäudes oder des Schall- und Wärmeschutzes vorgenommen.

Ebenso wurden haustechnische Einrichtungen keiner Funktionsprüfung unterzogen. So weit nicht anders angegeben, wird die Funktionstauglichkeit unterstellt.

Aussagen über Baumängel und Bauschäden können daher unvollständig sein.



## 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus

mit Einliegerwohnung und einer Garage;

Objektadresse: Breitsitterstraße 26

66954 Pirmasens-Gersbach

Grundbuchangaben: Grundbuch von Gersbach,

Blatt 1053, BV2

Katasterangaben: Gemarkung Gersbach, Flurstück 1756/59, (766 m²)

Gebäude- und Freifläche

## 1.2 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Gutachtenauftrag: Verkehrswertermittlung im Rahmen einer Zwangsverstei-

gerung

Auftraggeber: Amtsgericht Pirmasens

-Zwangsversteigerungsgericht

Bahnhofstraße 22-26 66953 Pirmasens

Wertermittlungsstichtag: Die Recherche bezüglich der wertrelevanten Merkmale

des Bewertungsobjekts wurde am 03.01.2024

abgeschlossen.

Dieser Tag ist auch der Wertermittlungsstichtag.

Ortsbesichtigung: 03.01.2024

Umfang der Besichtigung etc. Außen- und Innenbesichtigung

Das Bewertungsobjekt war zum Besichtigungszeitpunkt

bewohnt und demzufolge vollständig möbliert.

Die Besichtigung bezieht sich daher auf die sichtbaren

Gebäudeteile.

Teilnehmer am Ortstermin: die Eigentümerin, die Tochter, Die Rechtsanwältin

der Sachverständige

Eigentümer: siehe Az.: 3 K 17/23

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Auszug aus dem Grundbuch

Auszug aus der Flurkarte

• Auskünfte des zuständigen Gutachterausschuss

• Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis

• ortsübliche Vergleichsmieten /Erfahrungswerte

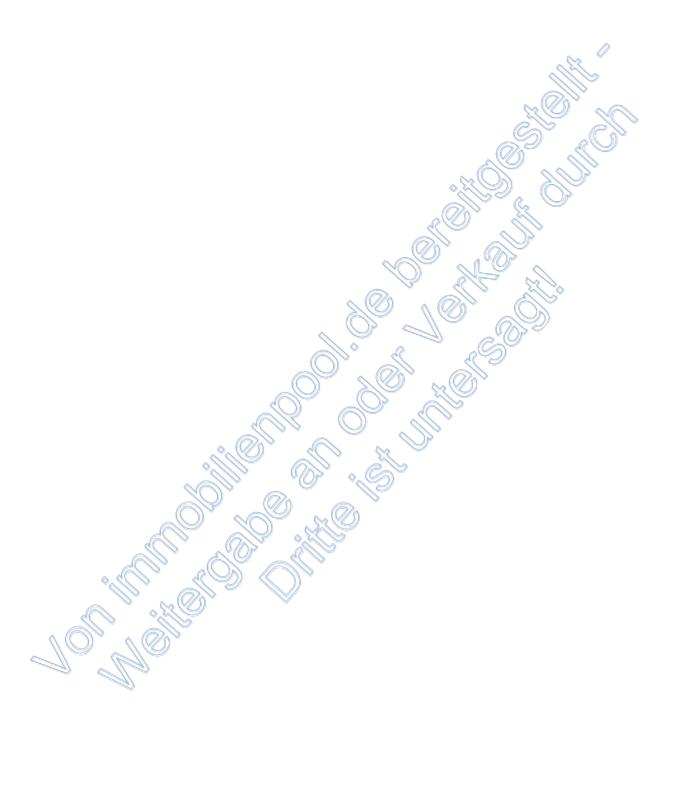
örtliche Feststellungen

planungsrechtliche Gegebenheiten;

Einsicht in Bauunterlagen

• Berechnung Bau- und Wohnflächen

- Marktdatenableitungen für Immobilienwerte
- Landesgrundstücksmarktbericht 2023
- Sonstige Bewertungsdaten aus der Fachliteratur



## 2 Grund- und Bodenbeschreibung

#### 2.1 Lage

#### 2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Ort und Einwohnerzahl: Pirmasens (ca. 40.400 Einwohner);

Stadtteil Gersbach (ca. 1.600 Einwohner)

überörtliche Anbindung / Entfernun-

gen:

Landeshauptstadt:

Mainz (ca. 133,0 km entfernt)

Bundesstraßen:

B10 (ca. 10,1 km entfernt)

Autobahnzufahrt:

Anbindung A8 (ca. 3,2 km entfernt)

Bahnhof:

Kaiserslautern Hbf. (ca. 44,1 km entfernt)

Flughafen:

Frankfurt am Main (ca. 175,0 km entfernt)

## 2.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage: Geschäfte des täglichen Bedarfs in fußläufiger Entfernung

sowie im Umland vorhanden;

öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle) in fußläufiger

Entfernung:

sehr gute Wohnlage

Art der Bebauung und Nutzungen in

der Straße und im Ortsteil:

überwiegend wohnbauliche Nutzungen;

überwiegend offene, ein- bis zweigeschossige Bauweise

Beeinträchtigungen:

keine

Topografie:

das Grundstück liegt in Straßenhöhe im weiteren Verlauf leicht abfallend;

## 2.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form: (vgl. Anlage 1) Straßenfront: ca. 20 m:

<u>Grundstücksgröße:</u> insgesamt 766,00 m²;

Bemerkungen:

rechteckige Grundstücksform

## 2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: öffentliche Straße

Straßenausbau: voll ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen;

Gehwege beiderseitig vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen

und Abwasserbeseitigung:

elektrischer Strom, Wasser aus öffentlicher Versorgung;

Kanalanschluss; Telefonanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche Ge-

meinsamkeiten:

keine Grenzbebauung des Wohnhauses

Baugrund, Grundwasser (soweit au-

genscheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund

Altlasten: Die Untersuchung und Bewertung des Bewertungsobjekts

hinsichtlich altlastverdächtiger Fläche gehören nicht zum Gutachtenauftrag und werden nicht vorgenommen. In dieser Wertermittlung wird das Bewertungsobjekt als

Verdachtsfläche frei unterstellt.

Anmerkung: In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund-

und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

#### 2.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Das Grundbuch wurde vom Sachverständigen eingesehen.

Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs von Gersbach, Blatt 1053 keine wertbeeinflussende Eintra-

gung.

nicht eingetragene Rechte und Lasten: Diesbezüglich wurden keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt.

#### 2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

#### 2.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeich-

nis:

Laut schriftlicher Auskunft der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Pirmasens sind für das Grundstück im Baulastenverzeichnis keine Eintragungen aufgeführt.

Denkmalschutz: Aufgrund des Baujahrs des Bewertungsobjekts, der Ge-

bäudeart und Bauweise wird ohne weitere Prüfung unter-

stellt, dass Denkmalschutz nicht besteht.

## 2.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungs-

plan:

Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan: Diesbezüglich wurden keine Nachforschungen angestellt.

Die Zulässigkeit von innerörtlichen Bauvorhaben ist dem-

zufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben;

das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

## 2.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Bei dieser Wertermittlung wir die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

## 2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

beitragsrechtlicher Zustand: Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist

die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnli-

che Abgaben.

Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG bei-

tragsfrei.

## 2.7 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Garage bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Das Objekt ist eigengenutzt.

## 3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

#### 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

#### Anmerkung:

Die Gebäudebeschreibungen beziehen sich auf das Wesentliche und dienen der Wertfindung.

#### 3.2 Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

## 3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung;

eingeschossig; unterkellert;

tlw. ausgebautes Dachgeschoss;

freistehend

Baujahr: 1990 (gemäß Angaben der Eigentümerin)

Modernisierung: im Rahmen üblicher Instandhaltungsmaßnahmen

Außenansicht: insgesamt verputzt und gestrichen; Sockel glatt verputzt und gestrichen

#### 3.2.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Kellergeschoss:

übliche Kellerräume, Heizraum, Öllager,

Einliegerwohnung: Flurbereich, 2 Zimmer- Kochnische, Bad

Wohnfläche: ca. 55m<sup>2</sup>

Erdgeschoss:

Flurbereich, 2 Zimmer, Bad, offene Küche, -großer Wohn-/Essbereich, Terrasse

Dachgeschoss:

Galerie, ein Zimmer, WC Wohnfläche: ca. 177m²

Gesamt-Wohnfläche 232m<sup>2</sup>

Die Wohnfläche wurde anhand der Angaben in einer für die Wertermittlung ausreichenden Genauigkeit ermittelt und nur für diese Wertermittlung verwendbar.

#### 3.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart: Massivbau

Fundamente: vermutlich Streifenfundament

Keller: Mauerwerk

Umfassungswände: Mauerwerk

Innenwände: tragende Innenwände Mauerwerk;

nichttragende Innenwände Mauerwerk

Geschossdecken: Massivdecke

Treppen: Außentreppe:

Betontreppe - Stufen mit Steinzeug

Kellertreppe:
Betontreppe
Geschosstreppe:

Betontreppe -Stufen mit Steinzeug

Hauseingang(sbereich): Eingangstür aus Holz, mit Lichtausschnitt mit beidseitigen

Zierelement (Holz mit Lichtausschnitt)

Dach: <u>Dachform:</u>

Sattel- oder Giebeldach

<u>Dacheindeckung:</u> Dachziegel (Ton);

Dachrinnen und Regenfallrohre aus Zinkblech

#### 3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffent-

liche Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen: Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: durchschnittliche Ausstattung

Heizung: Öl-Zentralheizung;

Erdgeschoss mit Fußbodenheizung

Josef Lauer, EU-zertifizierter Sachverständiger

Lüftung: keine besonderen Lüftungsanlagen (herkömmliche Fens-

terlüftung)

Warmwasserversorgung: zentral über Heizung

## 3.2.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand

## 3.2.5.1 Wohnung

Bodenbeläge: komplett mit Steinzeug

Wandbekleidungen: Innenputz, Tapeten mit Anstrich

Deckenbekleidungen: Tapeten mit Anstrich, Holzbalken mit Holzlatten (Dach-

schrägen)

Fenster: Fenster aus Kunststoff mit Isolierverglasung;

tlw. mit Sprossen;

Rollläden aus Kunststoff

Türen: Zimmertüren:

glatte Türen;

durchschnittliche Schlösser und Beschläge;

Holzzargen

sanitäre Installation: Bad:

eingebaute Wanne, eingebaute Dusche, WC, Doppel-

waschbecken, raumhoch gefliest;

durchschnittliche Ausstattung und Qualität

WC: DG

WC, Handwaschbecken

#### 3.2.5.2 Einliegerwohnung KG

Bodenbeläge: Linoleum, Laminat, Küchenzeile mit Steinzeug; Bad mit

Bodenfliesen

Wandbekleidungen: Raufasertapeten mit Anstrichen

Deckenbekleidungen: Raufasertapeten mit Anstrich

Fenster: Fenster aus Kunststoff mit Isolierverglasung;

tlw. mit Sprossen;

Rollläden aus Kunststoff

Türen: Hauseingangs-/Wohnungseingangstür

Holztür mit Lichtausschnitt

Zimmertüren: einfache Türen;

einfache Schlösser und Beschläge;

Holzzargen

sanitäre Installation: <u>Bad</u>:

eingebaute Dusche, WC, Handwaschbecken, raumhoch

gefliest;

überalterte Ausstattung und Qualität

## 3.2.6 Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: Balkon, Außentreppe

besondere Einrichtungen: Kaminofen

Besonnung und Belichtung: gut bis ausreichend

Bauschäden und Baumängel: uneinheitliche, verwitterte Fassade (mit Befall) in Teilbe-

reichen

sonstige wirtschaftliche Überalterungen;

div. Feuchtigkeitserscheinungen;

Einliegerwohnung modernisierungsbedürftig, Sanitär, In-

nenausbau (Wände, Decken, Böden)

(eingeschränkt marktfähig) -allgemeiner Unterhaltungsstau

Anmerkung: Dem Baujahr entsprechende Bauteile sowie Ausführun-

gen werden bei der Ermittlung der Verfahrenswerte durch Ansatz/Modifizierung hinsichtlich der wertbeeinflussenden Eigenschaften bzw. Zustandsbesonderheiten durch ent-

sprechende Anpassungen berücksichtigt.

(Ansatz der ausstattungsbezogenen Normalherstellungskosten sowie Alterswertminderung, Bildung eines fiktiven

Baujahrs vgl. § 6 Abs.6 der ImmoWertV)

wirtschaftliche Wertminderungen: keine

Allgemeinbeurteilung: Der allgemeine Zustand des Gebäudes wird als noch gut

bezeichnet.

## 3.3 Nebengebäude

Garage (Einzelgarage) Massivbauweise; eingeschossig; nicht unterkellert; neben Wohnhaus; insgesamt verputzt; übliches Garagentor;

Dachform:

Sattel- oder Giebeldach

<u>Dacheindeckung:</u> Dachziegel (Ton);

Dachrinnen und Regenfallrohre aus Zinkblech

## 3.4 Außenanlagen

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Terrasse, Grünflächen und Pflanzungen, Ziergarten an der Vorderseite;

## 4 Ermittlung des Verkehrswerts

#### 4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Garage bebaute Grundstück in 66954 Pirmasens-Gersbach, Breitsitterstraße 26 zum Wertermittlungsstichtag 03.01.2024 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch Blatt

Gersbach 1053 BV2

Gemarkung Flur Flurstück Fläche
Gersbach 1756/59 766 m²

#### 4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

## 4.2.1 Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen

## 4.2.1.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) "durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV).

## 4.2.1.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden Marktüberlegungen (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten immer mindestens zwei möglichst weitgehend voneinander unabhängige Wertermittlungsverfahren angewendet werden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ImmoWertV). Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses.
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

#### Zu den herangezogenen Verfahren

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und insbesondere der Qualität der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des **Sachwertverfahrens** zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 21-23 ImmoWertV) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe von Bodenwert, Gebäudesachwert (Wert des Normgebäudes sowie dessen besonderen Bauteilen und besonderen (Betriebs)Einrichtungen) und Sachwert der Außenanlagen (Sachwert der baulichen und nichtbaulichen Außenanlagen) ermittelt.

Zusätzlich wird eine **Ertragswertermittlung** (gem. §§ 17-20 ImmoWertV) durchgeführt; das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen.

Der Ertragswert ergibt sich als Summe von Bodenwert und Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. §16 ImmoWertV) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, abgabenrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt. Sowohl bei der Sachwert- als auch bei der Ertragswertermittlung sind alle, das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sachgemäß zu berücksichtigen. Dazu zählen:

- Abweichungen vom normalen baulichen Zustand infolge unterlassener Instandhaltungsaufwendungen oder Baumängel und Bauschäden, soweit sie nicht bereits durch den Ansatz eines reduzierten Ertrags oder durch eine gekürzte Restnutzungsdauer berücksichtigt sind,
- wohnungs- und mietrechtliche Bindungen (z. B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete).
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

## 4.2.1.3 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichskaufpreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des abgabenrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 16 Abs. 1 Satz 3 ImmoWertV).

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche). Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichskaufpreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ImmoWertV).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 4 ImmoWertV und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

## 4.3 Bodenwertermittlung

## Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **110,00 €/m²** zum **Stichtag.** Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

beitragsrechtlicher Zustand = frei

Grundstücksfläche (f) = keine Angabe

## Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 03.01.2024 Entwicklungsstufe = baureifes Land

Grundstücksfläche (f) =  $766 \text{ m}^2$ 

## Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 03.01.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

| I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien | Erläuterung |             |          |
|--|-------------|-------------|----------|
| beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts          | =           | frei        |          |
| beitragsfreier Bodenrichtwert                            | =           | 110,00 €/m² |          |
| (Ausgangswert für weitere Anpassung)                     |             |             | $\wedge$ |

| II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts |                     |                      |                  |             |  |  |  |
|---|---------------------|----------------------|------------------|-------------|--|--|--|
|   | Richtwertgrundstück | Bewertungsgrundstück | Anpassungsfaktor | Erläuterung |  |  |  |
| Stichtag                                    |                     | 03.01.2024           | × 1,00           |             |  |  |  |

| III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen |                         |              |                 |   |             |  |  |
|---|-------------------------|--------------|-----------------|---|-------------|--|--|
| lageangepasste  | er beitragsfreier BRW a | m Wertermitt | lungsstichtag 📢 |   | 110,00 €/m² |  |  |
| Fläche (m²)   | keine Angabe            | 766          |                 | × | 1,00        |  |  |
| vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert              |                         |              |                 |   |             |  |  |

| IV. Ermittlung des Gesamtbodenwer    | rts 💮 🔻                 | 100            | C III              | Erläuterung |
|--------------------------------------|-------------------------|----------------|--------------------|-------------|
| objektspezifisch angepasster beitrag | gsfreier Bodenrichtwert | =              | 110,00 €/m²        |             |
| Fläche                               |                         | ×              | 766 m²             |             |
| beitragsfreier Bodenwert             |                         | <del>1</del> C | 84.260,00€         |             |
|                                      |                         | rd.            | <u>84.300,00 €</u> |             |

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 03.01.2024 insgesamt 84.300,00 €.

#### 4.4 Sachwertermittlung

## 4.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre. Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

## 4.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

## Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

## Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

## Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind. Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

#### Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

#### Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

## Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

## Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

## Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

## Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

#### Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der

#### Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

## Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

## Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

## Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen. Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

• nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,

• grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

## 4.4.3 Sachwertberechnung

| Gebäudebezeichnung   |    | Einfamilienhaus mit   | Garage               |
|--|----|-----------------------|----------------------|
| debaddebezeleimung   |    | Einliegerwohnung      | Garage               |
| Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)                                    | =  | 768,00 €/m² BGF       | 485,00 €/m² BGF      |
| Berechnungsbasis   |    |                       |                      |
| Brutto-Grundfläche (BGF)   | Х  | 372,00 m <sup>2</sup> | 23,00 m <sup>2</sup> |
| Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile                    | +  | 7.500,00 €            | 0,00€                |
| Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010 | II | 293.196,00 €          | 11.155,00€           |
| <b>Baupreisindex</b> (BPI) 03.01.2024 (2010 = 100)                           | Х  | 178,3/100             | 178,3/100            |
| Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag       | =  | 522.768,47€           | 19.889,36 €          |
| Regionalfaktor   | х  | 1,000                 | 1,000                |
| Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag         | =  | 522.768,47 €          | 19.889,36 €          |
| Alterswertminderung  |    | ro in                 |                      |
| Modell   | 0  | linear                | linear               |
| Gesamtnutzungsdauer (GND)  |    | 80 Jahre              | 60 Jahre             |
| Restnutzungsdauer (RND)  | J. | 46 Jahre              | 26 Jahre             |
| prozentual   |    | 42,50 %               | 56,67 %              |
| • Faktor   | X  | 0,575                 | 0,4333               |
| Alterswertgeminderte durchschnittliche Herstellungskosten                    |    | 300.591,87 €          | 8.618,06 €           |
| Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile (Zeitwert)         | +  | 1.000,00€             | 0,00€                |
| vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen                                   | =0 | 301.591,87 €          | 8.618,06 €           |

| vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)        |     | 310.209,93 € |
|---|-----|--------------|
| vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen | +   | 15.510,50 €  |
| vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen                            | =   | 325.720,43 € |
| beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)                   | +   | 84.300,00 €  |
| vorläufiger Sachwert  | =   | 410.020,43 € |
| Sachwertfaktor  | ×   | 1,04         |
| Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge                  | +   | 0,00€        |
| marktangepasster vorläufiger Sachwert                                 | =   | 426.421,25 € |
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale                       | _   | 39.706,87 €  |
| Sachwert  | =   | 386.714,38 € |
|   | rd. | 387.000,00 € |

#### 4.4.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

#### Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17); bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren, aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen, bei der WF z. B.
- Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

## Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würden. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten mit dem Basisjahr 2010 – NHK 2010). Diese sind mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren. Der Ansatz der NHK 2010 ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

# Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

## Berücksichtigung der Eigenschaften für den zu bewertenden Gebäudeteil 1

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: freistehend

Gebäudetyp: KG, EG, ausgebautes DG

| Standardstufe  | tabellierte<br>NHK 2010 | relativer<br>Gebäudestan-<br>dardanteil | relativer<br>NHK 2010-Anteil |  |  |  |
|--|-------------------------|---|------------------------------|--|--|--|
|  | [€/m² BGF]              | [%]                                     | [€/m² BGF]                   |  |  |  |
| 1  | 655,00                  | 0,0                                     | 0,00                         |  |  |  |
| 2  | 725,00                  | 40,0                                    | 290,00                       |  |  |  |
| 3  | 835,00                  | 60,0                                    | 501,00                       |  |  |  |
| 4  | 1.005,00                | 0,0                                     | 0,00                         |  |  |  |
| 5  | 1.260,00                | 0,0                                     | 0,00                         |  |  |  |
| gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 791,00<br>gewogener Standard = 2,6 |                         |   |                              |  |  |  |

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

#### Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren

gewogene, standardbezogene NHK 2010

791,00 €/m<sup>2</sup> BGF

Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Anlage 4 zu § 12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV 21

• Zweifamilienhaus × 1,050

Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Sprengnetter

• Objektgröße × 0,950

NHK 2010 für den Gebäudeteil 1

= 789,02 €/m² BGF

rd. 789,00 €/m² BGF

## Berücksichtigung der Eigenschaften für den zu bewertenden Gebäudeteil 2

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: freistehend

Gebäudeart: EG, OG, nicht unterkellert, nicht ausgebautes DG

| Standardstufe  | tabellierte<br>NHK 2010 | relativer<br>Gebäudestan-<br>dardanteil | relativer<br>NHK 2010-Anteil |  |  |  |
|--|-------------------------|---|------------------------------|--|--|--|
|  | [€/m² BGF]              | [%]                                     | [€/m² BGF]                   |  |  |  |
| 1  | 620,00                  | 0,0                                     | 0,00                         |  |  |  |
| 2  | 690,00                  | 40,0                                    | 276,00                       |  |  |  |
| 3  | 790,00                  | 60,0                                    | 474,00                       |  |  |  |
| 4  | 955,00                  | 0,0                                     | 0,00                         |  |  |  |
| 5  | 1.190,00                | 0,0                                     | 0,00                         |  |  |  |
| gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 750,00<br>gewogener Standard = 2,6 |                         |   |                              |  |  |  |

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

## Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren

gewogene, standardbezogene NHK 2010

750,00 €/m² BGF

Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Anlage 4 zu § 12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV 21

• Zweifamilienhaus x 1,050

Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Sprengnetter

• Objektgröße × 0,950

NHK 2010 für den Gebäudeteil 2 = 748,13 €/m² BGF rd. 748,00 €/m² BGF

## Ermittlung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gesamtgebäude

| Gebäudeteil                                      | NHK 2010   | Anteil am |        | NHK 2010-Anteil |  |  |
|--|------------|-----------|--------|-----------------|--|--|
|  | 7/s)~ ~    | Gesamtge  | ebäude |                 |  |  |
| (J) \$12.  | [€/m² BGF] | BGF       | [%]    | [€/m² BGF]      |  |  |
|  |            | [m²]      |        |                 |  |  |
| Gebäudeteil 1                                    | 789,00     | 185,00    | 49,73  | 392,37          |  |  |
| Gebäudeteil 2                                    | 748,00     | 187,00    | 50,27  | 376,02          |  |  |
| gewogene NHK 2010 für das Gesamtgebäude = 768,00 |            |           |        |                 |  |  |

# Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Garage

Nutzungsgruppe: Garagen

Gebäudetyp: Einzelgaragen/ Mehrfachgaragen

#### Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

| Standardstufe                                | tabellierte<br>NHK 2010 | relativer<br>Gebäudestan-<br>dardanteil | relativer<br>NHK 2010-Anteil |  |  |  |
|--|-------------------------|---|------------------------------|--|--|--|
|  | [€/m² BGF]              | [%]                                     | [€/m² BGF]                   |  |  |  |
| 1  | 0,00                    | 0,0                                     | 0,00                         |  |  |  |
| 2  | 0,00                    | 0,0                                     | 0,00                         |  |  |  |
| 3  | 245,00                  | 0,0                                     | 0,00                         |  |  |  |
| 4  | 485,00                  | 100,0                                   | 485,00                       |  |  |  |
| 5  | 780,00                  | 0,0                                     | 0,00                         |  |  |  |
| gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 485,00 |                         |   |                              |  |  |  |
| gewogener Standard = 4,0                     |                         |   |                              |  |  |  |

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude

= 485,00 €/m² BGF rd. 485,00 €/m² BGF

#### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gebäude: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

| Bezeichnung                            | durchschnittliche Herstel-<br>lungskosten |
|--|---|
| Besondere Bauteile (Einzelaufstellung) |   |
| Balkon                                 | 3.000,00 €                                |
| Außentreppe                            | 4.500,00 €                                |
| Summe                                  | 7.500,00 €                                |

Gebäude: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

| Bezeichnung                                 | Zeitwert   |
|---|------------|
| Besondere Einrichtungen (Einzelaufstellung) |            |
| Kaminofen                                   | 1.000,00 € |
| Summe                                       | 1.000,00 € |

## **Baupreisindex**

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird der am Wertermittlungsstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

#### Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

#### Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

#### Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

| Außenanlagen   |                        | vorläufiger Sachwert (inkl.<br>BNK) |
|--|------------------------|-------------------------------------|
| prozentuale Schätzung: 5,00 % der vorläufigen (310.209,93 €) | Gebäudesachwerte insg. | 15.510,50 €                         |
| Summe  |                        | 15.510,50 €                         |

## Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) vgl. ImmoWertV [21],

Anlage 1: EFH/ZFH=80 Jahre

Denn die im

Landesgrundstücksmarktbericht veröffentlichten zur Wertermittlung erforderlichen Daten beziehen sich auf die Modelle der ImmoWertV 2021.

Für Rheinland-Pfalz ergeben sich aus der ImmoWertV 2021 durch die Vorgabe

einer fixen Gesamtnutzungsdauer;

#### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

# Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer (und des fiktiven Baujahrs) für das Gebäude: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Das 1990 errichtete Gebäude wurde modernisiert.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Anlage 2 ImmoWertV 21") eingeordnet. Ausgehend von den Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad "nicht (wesentlich) modernisiert" zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1990 = 34 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre 34 Jahre =) 46 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "nicht (wesentlich) modernisiert" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Anlage 2 ImmoWertV 21" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 46 Jahren.

Aus der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und der (modifizierten) Restnutzungsdauer (46 Jahre) ergibt sich ein fiktives Gebäudealter von (80 Jahre – 46 Jahre =) 34 Jahren. Aus dem fiktiven Gebäudealter ergibt sich zum Wertermittlungsstichtag ein fiktives Baujahr (2024 – 34 Jahren =) 1990.

Entsprechend der vorstehenden differenzierten Ermittlung wird für das Gebäude "Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung" in der Wertermittlung

- eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 46 Jahren und
- ein fiktives Baujahr 1990

zugrunde gelegt.

## Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

#### Sachwertfaktor

Der Sachwertfaktor dient zur Anpassung des Rechenergebnisses "vorläufiger Sachwert" an den Grundstücksmarkt, d.h. an den Durchschnitt für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen. Die Funktion des Sachwertfaktors wird durch vielfache "Gegenbewertungen" von verkauften Objekten mittels Sachwertmodell der ImmoWertV abgeleitet. Sie stellt das durchschnittliche Verhältnis (bzw. eine vermittelnde Funktion) aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten (vorläufigen) Sachwerten dar.

Der angesetzte obiektartspezifische Sachwertfaktor k wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren veröffentlichen Angaben aus dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle. bestimmt.

Da der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte in seinem Landessgrundstücksmarktbericht Rheinlandpfalz 2023 Sachwertfaktoren für die Obiektart des Bewertungsobiektes abgeleitet bzw. veröffentlicht hat, wird der zur Erzielung eines marktkonformen (d. h. verkehrswertnahen) Ergebnisses benötigte Sachwertfaktor auf dieser Grundlage und durch SWF-Formel in Abhängigkeit von:

- -Marktsegment
- -Objektart,
- -das Bodenwertniveau (als Synonym für die Wirtschaftskraft der Region),
- -die Höhe des vorläufigen Sachwerts

bestimmt

## Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge nicht erforderlich.

#### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind. Die Wertbeeinflussung wegen Baumängel und -schäden sowie anderer Zustandsbesonderheiten dient der Anpassung der vorläufigen Wertermittlungsergebnisse an den derzeitigen Gebäudezustand und ist in marktgerechter Form in dem am Besichtigungstag offensichtlichen Ausmaß (nach § 8 ImmoWertV21) in geeigneter Weise durch einen Abschlag/Zuschlag zu schätzen. Hierbei hält sich der Sachverständige an die gesetzlichen Vorschriften der ImmoWertV21.

| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | Wertbeeinflussung insg. |
|---|-------------------------|
| Unterhaltungsbesonderheiten                     | -39.706,87€             |
| <ul> <li>prozentuale Schätzung:</li> </ul>      | -39.706,87€             |
| -12,80 % von 310.209,93 €                       |                         |
| • (vgl. Kap.3.1)                                |                         |
| Summe   | -39.706,87 €            |

#### Anmerkung:

Es ist zu beachten, dass der marktübliche Werteinfluss und nicht die tatsächlichen Kosten (z.B. für Schadensbeseitigungen) in Ansatz zu bringen sind.

Die Auswirkungen sind im Verkehrswert nur in dem Maße wertmindernd (nicht tatsächliche Kosten) berücksichtigt, wie sie sich offensichtlich auf die Preisfindung eines wirtschaftlich vernünftig handelnden Marktteilnehmers auswirken würden.

Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende bautechnische Untersuchung und Kostenschätzung anstellen zu lassen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass der Wertminderungsbetrag nicht höher sein kann als der Wertanteil des betreffenden Bauteils am Gesamtwert des Gebäudes.

## 4.5 Ertragswertermittlung zur Stützung

#### Zweites Verfahren als Ergebniskontrolle

**Hinweis**, ein zweites Verfahren (in dieser Wertermittlung das Ertragswertverfahren) wird grundsätzlich nur zur Stützung (Überprüfung; Plausibilisierung) des vorrangig angewandten Verfahrens (Sachwertverfahren) angewendet. Das Ergebnis dient **nur der unabhängigen Kontrolle** des zuvor errechneten Sachwertes, ohne jeglichen Einfluss auf den Verkehrswert und hat keine eigenständige Außenwirkung.

Insofern bietet es sich an, den ermittelten Sachwert mittels eines renditeorientierten Ertragswerts auf Plausibilität hin zu überprüfen

#### 4.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben. Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

## 4.5.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

#### Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

## Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

#### Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts. Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

## Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

#### Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

#### Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche

Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

## Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

## Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen. Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

## 4.5.3 Ertragswertberechnung

| Gebäudebezeichnung                      |             | Mieteinheit              | Fläche | Anzahl  | marktüblic                  | h erzielbare N   | lettokaltmiete  |
|---|-------------|--------------------------|--------|---------|-----------------------------|------------------|-----------------|
|   | lfd.<br>Nr. | Nutzung/Lage             | (m²)   | (Stck.) | (€/m²)<br>bzw.<br>(€/Stck.) | monatlich<br>(€) | jährlich<br>(€) |
| Einfamilienhaus mit<br>Einliegerwohnung |             | Wohnung                  | 177,00 |         | 6,05 <sup>1</sup>           | 1.070,85         | 12.850,20       |
|   |             | Einliegerwoh-<br>nung KG | 55,00  |         | 6,452                       | 354,75           | 4.257,00        |
|   |             | Garage                   |        | 1,00    | 50,00                       | 50,00            | 600,00          |
| Garage                                  |             |                          |        |         |                             |                  | •               |
| Summe                                   |             |                          | 232,00 | 1,00    |                             | 1.475,60         | 17.707,20       |

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren **Nettokaltmiete** durchgeführt (vgl. § 27 Abs. 1 ImmoWertV 21).

| jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmie ten)            | !-  | 17.707,20 €  |
|---|-----|--------------|
| Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (vgl. Einzelaufstellung)                     | 0   | 2.829,59 €   |
| jährlicher Reinertrag   | =   | 14.877,61 €  |
| Reinertragsanteil des Bodens  |     |              |
| 2,78 % von 84.300,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei))                       |     | 2.343,54 €   |
| Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen   | =   | 12.534,07 €  |
| Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21)<br>bei LZ = 2,78 % Liegenschaftszinssatz |     |              |
| und RND = <b>46</b> Jahren Restnutzungsdauer  | ×   | 25,782       |
| vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen                                     | =   | 323.153,39 € |
| beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)   | +   | 84.300,00 €  |
| vorläufiger Ertragswert   | =   | 407.453,39 € |
| Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge  | +   | 0,00€        |
| marktangepasster vorläufiger Ertragswert  | =   | 407.453,39 € |
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale   | _   | 39.706,87 €  |
| Ertragswert   | =   | 367.746,52 € |
|   | rd. | 368.000,00€  |
|   |     |              |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Spanne: 5,32–6,78 €/m² i.M. 6,05 €/m². Die Spanne gibt ein Intervall an, in dem sich die marktüblich und nachhaltig erzielbare Miete für das Standardobjekt in Abhängigkeit von der Wohnlage bewegt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Spanne: 5,68–7,22 €/m² **i.M.** 6,45€/m². Die Spanne gibt ein Intervall an, in dem sich die marktüblich und nachhaltig erzielbare Miete für das Standardobjekt in Abhängigkeit von der Wohnlage bewegt.

#### 4.5.4 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

#### Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

## Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

#### marktüblich erzielbare Miete:

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus der Mietpreissammlung des Sachverständigen und
- ortstypisch recherchierte Vergleichsmieten aus dem unmittelbaren Umfeld der Liegenschaft
- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden
- aus der Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobiekt und/oder
- aus anderen Mietpreisveröffentlichungen (Internet) als mittelfristiger Durchschnittswert vom Sachverständigen abgeleitet und angesetzt. Dabei wurden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften (Objektart, Lage, Größe, Ausstattung etc.) durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Daraus resultierend errechnete der Sachverständige den marktüblich erzielbaren Kaltmietertrag:

#### Bewirtschaftungskosten /

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt. Bewirtschaftungskosten (BWK)

## für alle Mieteinheiten gemeinsam:

| BWK-Anteil            | Kostenanteil              |
|-----------------------|---------------------------|
|                       | insgesamt [€]             |
| Verwaltungskosten     | 386,00                    |
| Instandhaltungskosten | 2.089,45                  |
| Mietausfallwagnis     | 354,14                    |
| Summe                 | 2.829,59                  |
|                       | (ca. 16 % des Rohertrags) |

#### Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle.
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

## Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge nicht erforderlich.

## Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte GND-Ableitung in der Sachwertermittlung.

#### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Sachwertermittlung.

## Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte Erläuterung in der Sachwertermittlung.

#### 4.6 Verkehrswert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

Der Sachwert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 387.000,00 € ermittelt. Der zur Stützung ermittelte Ertragswert beträgt rd. 368.000,00 €.

Der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Garage bebaute Grundstück in 66954 Pirmasens-Gersbach, Breitsitterstraße 26

Grundbuch Blatt
Gersbach 1053 BV2
Gemarkung Flur Flurstück
Gersbach 1756/59

wird zum Wertermittlungsstichtag 03.01.2024 mit rd.

387,000 €

in Worten: dreihundertsiebenundachtzigtausend Euro

geschätzt.

Ich versichere, das vorstehende Gutachten persönlich, parteilos und ohne persönliches Interesse am Ergebnis, sowie nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem aktuellen Stand der Kenntnis über die wertermittlungsrelevanten Umstände verfasst zu haben.

EU-zertifizierter

Sachverständiger

MACH DIN EN

Saarlouis, den 15,01.2024

Josef Lauer

EU zehtfizierter Sachverständiger Mitglied im Landesverband Rheinlandpfalz/Saar der öffentlich bestellten und vereidigten sowie quaffizierten Sachverständigen

#### Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.



## 5 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur

#### 5.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung -

#### BauGB:

Baugesetzbuch

#### BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

#### LBO:

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

#### BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

#### ZVĞ:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

#### ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie - SW-RL)

#### VW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL)

#### EW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL)

#### **BRW-RL:**

Richtlinie zur Ermittlung des Bodenrichtwerts (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL)

#### WertR:

Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken

#### WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

#### GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

## 5.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2019

Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht – Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010

Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 – Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2014

Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019

Kleiber, Wolfgang, Jürgen Simon und Gustav Weyers. Verkehrswertermittlung von Grundstücken: Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Verkehrs-, Beleihungs-, Versicherungs- und Unternehmenswerten unter Berücksichtigung von WertV und BauGB. 4. Auflage.

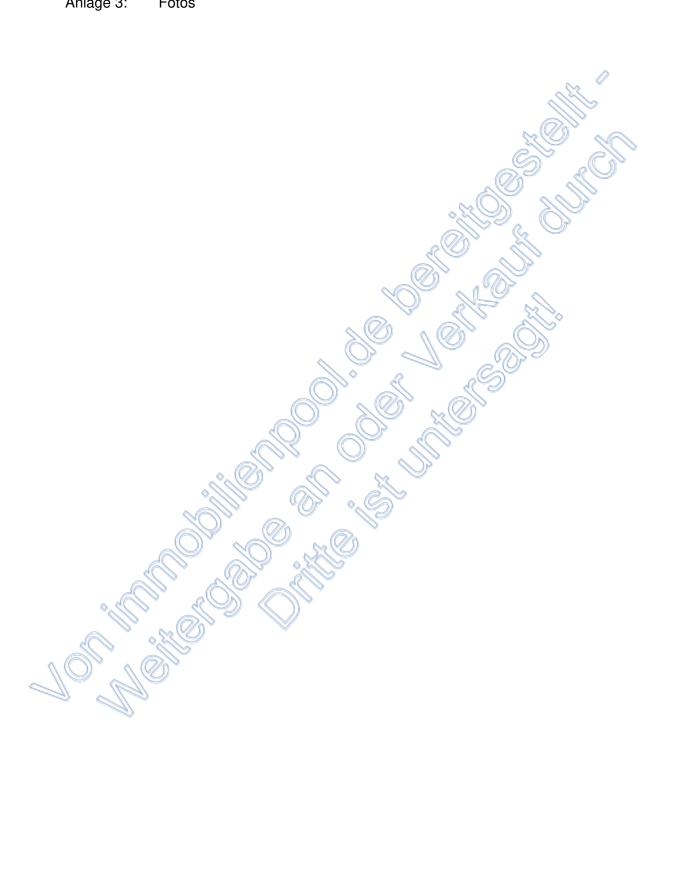
Köln: Bundesanzeiger,

Kröll / Hausmann Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken. Werner Verlag, 4. Auflage,

## Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Flurkarte

Anlage 3: **Fotos** 



Anlage 1: Flurkarte



Anlage 3: Seite 1 von 7 **Fotos** 



## **Anlage 3:** Seite 2 von 7 **Fotos**





**Anlage 3:** Seite 3 von 7 **Fotos** 



Anlage 3: Seite 4 von 7 **Fotos** 



**Anlage 3:** Seite 5 von 7 **Fotos** 





**Anlage 3:** Seite 6 von 7 **Fotos** 



Anlage 3: Fotos Seite 7 von 7

